

# ZH\_OBERGERICHT LC200028 vom 9. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC200028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200028)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC200028 du 9 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT LC200028 del 9 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. April 2005, am tt.mm.2005 wurde der gemeinsame Sohn C.\_\_\_\_\_ geboren. Nach der Geburt des Sohnes gab die Gesuchstellerin, Klägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Berufungsklägerin) ihre Erwerbstätigkeit auf und widmete sich der Betreuung des Sohnes und dem Haushalt. Der Gesuchsteller, Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger (fortan Berufungsbeklagter) ging der Erwerbsarbeit nach. Die Parteien leben seit dem 26. April 2013 getrennt (act. 4/24).

### E. 2

Mit Eingabe vom 24. Juni 2015 machte der Berufungsbeklagte das Scheidungsverfahren am Bezirksgericht Uster anhängig und reichte das gemeinsame Scheidungsbegehren ein (act. 1 und 2). Dem Scheidungsverfahren war ein Eheschutzverfahren vorausgegangen. Das Eheschutzgericht hatte mit Urteil vom 10. Juni 2013 gestützt auf eine gleichentags abgeschlossene Vereinbarung der Parteien den vom Berufungsbeklagten zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag auf CHF 8'000.00 festgesetzt, nämlich CHF 6'000.00 für die Berufungsklägerin persönlich und CHF 2'000.00 (inklusive allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Familienzulagen) für den Sohn C.\_\_\_\_\_ (act. 4/24). Mit seinem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen vom 1. August 2016 beantragte der Berufungsbeklagte die Reduktion der zu leistenden Unterhaltsbeiträge auf insgesamt CHF 3'000.00 für die Berufungsklägerin und den Sohn. Nach Durchführung des Verfahrens reduzierte das Einzelgericht Uster den monatlichen Unterhaltsbeitrag auf insgesamt CHF 6'600.00, nämlich CHF 4'600.00 für die Berufungsklägerin persönlich und CHF 2'000.00 für den Sohn C.\_\_\_\_\_ (act. 81). Eine dagegen erhobene Berufung der Berufungsklägerin wies die Kammer mit Entscheidung vom 5. Mai 2017 ab (act. 91). Am 25. November 2017 stellte der Berufungsbeklagte ein weiteres Gesuch um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen. Er beantragte die Reduktion seiner

- 20 - Unterhaltsverpflichtung ab 1. Dezember 2017 auf CHF 1'500.00 zuzüglich allfällige Kinder- und Familienzulagen für den Sohn C.\_\_\_\_\_ und (befristet bis und mit Juli 2019) CHF 360.00 für die Berufungsklägerin persönlich (act. 113). Das Einzelgericht wies das Abänderungsbegehren mit Verfügung vom 25. Januar 2018 ab (act. 170). Am 18. Juni 2018 erging das erstinstanzliche Urteil (act. 208 = act. 216). Es wurde den Parteien am 10. bzw. 13. September 2018 zugestellt (act. 209).

### E. 3

Am 15. Oktober 2018 erhob die Berufungsklägerin rechtzeitig Berufung (act. 212). Sie stellt die eingangs erwähnten Anträge (act. 212 S. 2 ff.). Am 28. Februar 2019 erstattete der Berufungsbeklagte die Berufungsantwort (act. 236) und erhob gleichzeitig

Anschlussberufung (act. 237). Mit Eingabe vom 2. Mai 2019 beantwortete die Berufungsklägerin die Anschlussberufung (act. 248). Am 23. Juli 2019 stellte der Berufungsbeklagte ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen und beantragte, es sei der vorsorgliche Massnahmenentscheid des Bezirksgerichts Uster vom 14. November 2016 abzuändern (act. 250). Am 12. September 2019 wies die Kammer dieses Massnahmenbegehren ab und fällte im Übrigen das Urteil (act. 282).

#### **E. 4**

Gegen das obergerichtliche Urteil vom 12. September 2019 gelangten beide Parteien mit Beschwerde an das Bundesgericht. Mit Urteil vom 31. August 2020 (act. 283) hiess das Bundesgericht beide Beschwerden teilweise gut, hob Teile des Urteils der Kammer auf und wies die Sache zum erneuten Entscheid an das Obergericht zurück. Im Übrigen wurden die Beschwerden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

#### **E. 5**

Mit Eingabe vom 6. Oktober 2020 stellte der Berufungsbeklagte den Antrag, der Beginn der Unterhaltspflicht sei im neuen Urteil der Kammer auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung (Teilrechtskraft der nicht mit Berufung angefochtenen Punkte), d.h. auf den 1. März 2019, festzusetzen, und nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des neuen Urteils (act. 284). Für den Fall, dass diesem Antrag nicht stattgegeben werde, beantragte er mit Eingabe vom 26. Oktober 2020 eine Abänderung der vorsorglichen Massnahmen (act. 286). Mit Schreiben

- 21 - vom 28. Oktober 2020 reichte er die Kopie eines von der Berufungsklägerin gegen ihn erwirkten Zahlungsbefehls ein (act. 288 und 289).

#### **E. 6**

Auf diese Vorbringen des Berufungsbeklagten verwies die Kammer im Urteil vom 12. September 2019 (act. 282 S. 56). Daran kann nach der Rückweisung durch das Bundesgericht nicht festgehalten werden. Vorweg ist anzumerken, dass die vom Berufungsbeklagten monierte "berufliche Abstinenz" der Berufungsklägerin die Folge der ehelichen Rollenteilung ist, die der Berufungsbeklagte mitverantwortet. Diese berufliche Abstinenz schlägt sich nicht nur unmittelbar in einer kürzeren Berufserfahrung sondern mittelbar auch darin nieder, dass der Berufungsklägerin ein hypothetisches Einkommen ohne Kaderfunktion angerechnet wurde (act. 282 S. 55). Die Auflistung der letzten beruflichen Stationen des Berufungsbeklagten seit 2008 zeigt, dass er dort regelmässig Führungsfunktionen wahrnahm (von der Leitung Investment Management über Leiter Aktien, Leiter Regelbasierte Anlagen und Rohstoffe, Leiter Vertrieb und Produktmanagement zu Mitglied der Geschäftsleitung und Finanzchef der G.\_\_\_\_\_ und zuletzt als Teamleiter bei der H.\_\_\_\_\_; vgl. act. 110 S. 69; Prot. VI S. 15 ff.). Der Berufungsbeklagte räumt dies indirekt selbst ein mit der Aussage, dass eine Rückkehr in eine reine Fachfunktion in seiner Branche in seinem Alter nicht realistisch sei (act. 236 S. 19 Ziff. 72 a.E.). Angesichts dieses Werdegangs ist kein Grund ersichtlich, weshalb dem Berufungsbeklagten ein hypothetisches Einkommen ohne Kaderfunktion anzurechnen

- 29 - wäre. Den beruflichen Turbulenzen der letzten Jahre, die der Berufungsbeklagte als sein Handicap bezeichnet, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass ihm nicht der Median aller Daten, sondern nur das 25%-Quantil (25% verdienen weniger als diesen Betrag und 75% mehr) angerechnet wurde. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass,

beim hypothetischen Einkommen des Berufungsbeklagten keine Kaderfunktion anzunehmen. Die einschlägige Statistik (Lohnstrukturerhebung der Schweiz) fasst das obere und mittlere Kader sowie das untere Kader je in einer Gruppe zusammen. Da die Positionen des Beklagten am ehesten dem mittleren Kader zuzuordnen waren, ist der Durchschnitt dieser beiden Werte zu verwenden. Dem Urteil sind die aktuellsten Zahlen zugrunde zu legen, die erhältlich sind. Beim Entscheid vom 12. September 2019 waren das die Zahlen der Lohnstrukturerhebung 2016 und heute sind es die Zahlen der Lohnstrukturerhebung 2018 (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/salarium.html>, zuletzt besucht am 9. November 2020). Das ergibt bei einem Vollzeitpensum ein monatliches hypothetische Bruttoeinkommen von rund CHF 14'900.00 bzw. ein monatliches hypothetisches Nettoeinkommen von rund CHF 12'480.00 (bei Sozialabzügen von 16.25% wie im Urteil der Vorinstanz; vgl. act. 198c S. 2). Entsprechend dem Antrag der Berufungsklägerin (vgl. act. 212 S. 25 Ziff. 76) ist dem Berufungsbeklagten demnach ein hypothetisches monatliches Nettoeinkommen von CHF 12'000.00 anzurechnen.

#### **E. 7**

Neben dem neuen hypothetischen Einkommen des Berufungsbeklagten sind die Zahlen aus dem Urteil der Kammer vom 12. September 2019 zu übernehmen. Für die einzig noch interessierende Phase II (ab 1. Juli 2019) ergibt das folgende Grundlagen der Unterhaltsberechnung (vgl. act. 282 S. 61):

- 30 - Berufungsklägerin Berufungsbeklagter C. \_\_\_\_\_ Einkommen CHF 5'900.00 CHF 12'000.00 CHF 250.00 Bedarf CHF 6'965.00 CHF 6'223.00 CHF 2'967.00 (gebührender B.) (CHF 9'200.00) Betreuungsunterhalt CHF 0.00 Überschuss/Manko ./ CHF 1'065.00 CHF 5'777.00 ./ CHF 2'717.00 Unterhalt CHF 3'060.00 ./ CHF 5'777.00 CHF 2'717.00 Manko (zum gebüh- ./ CHF 240.00 renden Bedarf)

#### **E. 8**

Betreuungsunterhalt ist in Phase II nicht geschuldet, da die Berufungsklägerin mit dem ihr angerechneten hypothetischen Einkommen von CHF 5'900.00 dazu in der Lage ist, ihre massgeblichen Lebenshaltungskosten von CHF 4'836.00 zu decken (vgl. act. 282 S. 60 f. E. 13 i. V. m. act. 216 S. 91 f. E. 15.3). Beim Barunterhalt von C. \_\_\_\_\_ verbleibt nach Abzug der Familienzulagen ein Manko von CHF 2'717.00. Mit einem hypothetischen Einkommen von CHF 12'000.00 ist der Berufungsbeklagte in der Lage, dieses vollumfänglich zu decken. Er ist demnach zur Bezahlung von monatlich Kinderunterhaltsbeiträgen von CHF 2'717.00 zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu verpflichten. An dieser Stelle entsteht unter diesen Umständen kein Fehlbetrag.

#### **E. 9**

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin nachehelichen Unterhalt wie folgt zu bezahlen: Fr. 3'060.– ab Rechtskraft dieses Urteils bis zum Eintritt des Gesuchstellers in das ordentliche Pensionsalter (voraussichtlich 31. Dezember 2030)

#### **E. 10**

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 7 und 9 sind an die Gesuchstellerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

#### **E. 11**

Der Gesuchstellerin fehlen zur Deckung des gebührenden Unterhalts ab 1. Juli 2019 bis zum ordentlichen Pensionsalter des Gesuchstellers (voraussichtlich 31. Dezember 2030) monatlich Fr. 240.–.

#### **E. 12**

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 7 bzw. das Absehen von einer Unterhaltspflicht gemäss Dispositiv Ziff. 9 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommensverhältnisse: hyp. Erwerbseinkommen Gesuchstellerin: (monatlich netto, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) ab 1. Juli 2019: Fr. 5'900.– hyp. Erwerbseinkommen Gesuchsteller: Fr. 12'000.– (monatlich netto, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) C. \_\_\_\_: (Kinder- und Ausbildungszulagen) Fr. 250.– Bedarfzahlen ab 1. Juli 2019: Gesuchstellerin (eingeschränkter Bedarf) Fr. 6'985.– Gesuchsteller (eingeschränkter Bedarf) Fr. 6'223.– C. \_\_\_\_ Barbedarf: Fr. 2'967.– Betreuungsunterhalt: Fr. 0.–

- 34 - Vermögensverhältnisse Vermögen Gesuchstellerin ca. Fr. 1 Mio. (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung) Vermögen Gesuchsteller ca. Fr. 1 Mio. (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung)

#### **E. 13**

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin während fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils jeweils bis Ende März eines jeden Jahres un- aufgefördert einen Lohnausweis bzw. entsprechende Belege über das im Vorjahr erzielte Einkommen zukommen zu lassen.

#### **E. 15**

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin als Ausgleich der güterrechtlichen Ansprüche Fr. 93'707.– zu zahlen. Dieser Betrag ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils.

#### **E. 17**

Die Entscheidgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens wird festgesetzt auf: Fr. 16'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'381.60 Zeugenentschädigung.

#### **E. 18**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden zu  $\frac{1}{4}$  der Gesuchstellerin und zu  $\frac{3}{4}$  dem Gesuchsteller auferlegt. Die Entscheidgebühr wird mit den geleisteten Kostenvorschüssen der Parteien verrechnet. Ein allfälliger Fehlbetrag wird von den Parteien im gleichen Verhältnis, wie ihnen die Kosten auferlegt werden, nachgefordert.

#### **E. 19**

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 10'000.– (Mehrwertsteuer eingeschlossen) zu bezahlen. 2. Im Übrigen werden die Berufung sowie die Anschlussberufung abgewiesen. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 13'800.– festgesetzt. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu  $\frac{1}{10}$  der Berufungsklägerin und zu  $\frac{9}{10}$  dem Berufungsbeklagten auferlegt. 5. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, der Berufungsklägerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 13'920.– (Mehrwertsteuer eingeschlossen) zu bezahlen.

- 35 - 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage der Doppel von act. 284, act. 286, act. 287/1-8 und act. 288, sowie an das Bezirksgericht Uster, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr. 850'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. i.V. der Gerichtsschreiber: lic. iur. D. Siegwart versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.